

(Abgeordneter Feldt.)

- (A) getan hat, haben die Kreise, die der Industrie nahe-  
stehen, auch noch dafür gesorgt, daß der betreffende Be-  
amte von seinem Posten entfernt worden ist, er hat ge-  
hen müssen.

(Hört, hört! und Zurufe.)

Sowohl, ich kann an der Hand des Materials nachweisen,  
daß das so ist, daß die Herren aus der Industrie den  
Antrag an den Rat gestellt haben, daß sie vom Räte  
eine Vorlage erwarten, wonach der betreffende Beamte  
sobald als möglich aus seinem Amt entfernt wird. Ich  
will mir verjagen, auf diesen Fall jetzt näher ein-  
zugehen, behalte mir aber vor, wenn es notwendig sein  
sollte, an der Hand des mir zur Verfügung gestellten  
Beweismaterials nochmals darauf zurückzukommen. Dar-  
aus ergibt sich, daß, während wir einen umfangreichen  
Arbeiterschutz anstreben müssen, doch einflußreiche Kreise  
der Industrie bemüht und bestrebt sind, den wenigen  
Arbeiterschutz, den wir während des Krieges haben, noch  
wirkungslös zu machen.

- Namentlich die Heereslieferanten waren der Meinung,  
daß für sie die Unfallverhütungsvorschriften oder Arbeiter-  
schutzgesetze überhaupt nicht vorhanden sind. Es hat  
dabei sogar wiederholt Differenzen gegeben mit den  
Berufsgenossenschaften, so daß die Nahrungsmittelberufs-  
genossenschaft, als die Dinge zu arg wurden, sich an den  
preußischen Kriegsminister gewandt hat. Bei der Revision,  
die der Vertreter der Nahrungsmittelberufsgenossenschaft  
vorgenommen hat, hat sich herausgestellt, daß die Arbeiter-  
schutzgesetze so gut wie überhaupt nicht mehr beachtet  
wurden und daß man sagte: wir haben Kriegslieferungen,  
wir brauchen die gesetzlichen Vorschriften nicht einzu-  
halten. Da hat das Königlich Preussische Kriegs-  
ministerium folgende Antwort erteilt:

Das Kriegsministerium hat eine Anordnung, daß  
bei Herstellung von Kriegslieferungen die von den  
Berufsgenossenschaften zum Schutze der Arbeiter er-  
lassenen Unfallverhütungsvorschriften nicht eingehalten  
zu werden brauchen, nicht erlassen. Im Gegenteil hat  
das Kriegsministerium alles Interesse daran, daß auch  
während des Krieges, wo in den Betrieben zahlreiche  
ungelernte Arbeiter, Jugendliche und Frauen be-  
schäftigt werden müssen, alles getan wird, um Betriebs-  
unfälle zu vermeiden.

Meine Herren! Trotzdem daß die Berufsgenossen-  
schaft dieses Schreiben in den Händen hatte, hat sich  
nichts geändert, die Schwierigkeiten, die man selbst dem  
Vertreter der Berufsgenossenschaft gemacht hat, sind  
weitergegangen, sodaß die Berufsgenossenschaft sich noch-  
mals an das Preussische Kriegsministerium gewandt hat,  
und das Preussische Kriegsministerium hat dann noch  
einmal mitgeteilt:

„Wie schon in der Zuschrift vom 8. August 1916  
zum Ausdruck gekommen ist, hat das Kriegsministerium  
alles Interesse daran, daß auch während des Krieges  
die mit Heeresaufträgen betrauten Privatbetriebe die  
von der Berufsgenossenschaft zum Schutze der Arbeiter  
erlassenen Unfallverhütungsvorschriften befolgen.

Der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft  
wird anheimgestellt, von dieser Erklärung den Heeres-  
lieferanten gegenüber geeigneten Gebrauch zu machen.“

Meine Herren! Ich muß auch hier darauf hinweisen,  
daß einflußreiche Kreise der Industrie am Werke gewesen  
sind, auch den hierfür maßgebenden Berichtstatter und  
Beamten aus seiner Stellung aus der Berufsgenossen-  
schaft herauszubringen. Damit möchte ich auch dieses  
Kapitel verlassen. Es spricht für sich, wie man gegen  
diejenigen vorgeht, die nichts weiter getan haben, als  
daß sie als Beamte ihre Pflicht getan haben, die ihnen  
nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben war.

Meine Herren! Zu den Einrichtungen für Unfall-  
verhütungen möchte ich darauf hinweisen, daß nach meiner  
Ansicht wir den Erzeuger der Maschinen gesetzlich ver-  
pflichten müssen, die Schutzeinrichtungen mitzuliefern, die  
von der Berufsgenossenschaft vorgeschrieben sind. Solange  
das nicht geschieht, solange die Maschinen immer noch  
zum größten Teil ohne Schutzvorrichtung geliefert werden,  
wird es auf diesem Gebiete nicht besser werden. Hier  
wird ein gesetzlicher Eingriff erfolgen müssen. Wichtig  
ist, daß der Benutzer der Maschine nach § 310 der  
Unfallverhütungsvorschriften verlangen kann, daß die ge-  
lieferten Maschinen und Apparate mit den geforderten  
Schutzvorrichtungen versehen sind, aber bis in die jüngste  
Zeit hinein sind die Maschinen während des Krieges immer  
ohne diese geliefert worden, und wenn die Unfallverhü-  
tungsvorrichtungen später angebracht worden sind, so sind  
sie außerordentlich primitiv, zum Teil auch unzuweckmäßig  
gewesen, so daß sie beim Bedienen der Maschinen von  
diesen entfernt worden sind. Wir müssen mehr Auf-  
merksamkeit darauf verwenden, denn die Beschäftigung  
jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen und von Kriegs-  
verletzten an Maschinen ist insofern gefährlich, als die  
Genannten leicht in die Maschinen hineinkommen und  
sich verletzen können. Es muß darauf gesehen werden,  
daß hier Schutzvorrichtungen geschaffen werden, die es  
ermöglichen, die Unfallziffer herabzumindern. Es ist nicht  
angängig, daß, nachdem wir so viele Verluste an Toten,  
Verwundeten und Verstümmelten im Kriege gehabt haben,  
die Unfallziffer noch so außerordentlich hoch ist und bleibt.  
Die Voraussetzung für das Herabgehen der Unfallziffer  
ist ein genügender Arbeiterschutz.

Wenn etwas in der Kriegszeit geeignet war, die Durch-  
führung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Unfall-